

FH CAMPUS Wien

Bilanzabend

Anwendung der neuen Fachgutachten PG/PE

Mag. Gerhard Prachner

Wien, 27.10.2015

Bilanzabend

Inhalt

- 1. Ausgangslage und Vorgangsweise**
2. Änderungen in den Prüfungsstandards
3. Rahmenkonzept zu Auftragsarten
4. Änderungen in den Prüfungsstandards aufgrund der Einführung der ISAs in Österreich
5. Fachgutachten, die durch die Übernahme der ISAs gestrichen werden können

Ausgangslage und Vorgangsweise

- **PG 1 FG über die Durchführung von Abschlussprüfungen**
 - In diesem Fachgutachten werden die wesentlichen Aussagen der ISAs zu den in diesem Fachgutachten behandelten Abschnitten berücksichtigt
 - Einzelfragen der Abschlussprüfung
- **2 Möglichkeiten**
 - Übernahme jedes einzelnen ISAs mit Änderungen auf Grund der öst. Gesetzeslage oder
 - ISA als Ganzes übernehmen und die öst. Abweichungen zum UGB in einen PG 1 „Omnibus“ aufzunehmen
- **Neues PG 1 – FG über die Durchführungen von Abschlussprüfungen**
 - Vorbemerkungen und Anwendungsbereich
 - Anwendung der ISA
 - Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen
 - Anwendungszeitpunkt

Neuerungen der Fachgutachten – Prüfung

Inhalt

1. Ausgangslage und Vorgangsweise
- 2. Änderungen in den Prüfungsstandards**
3. Rahmenkonzept zu Auftragsarten
4. Änderungen in den Prüfungsstandards aufgrund der Einführung der ISAs in Österreich
5. Fachgutachten, die durch die Übernahme der ISAs gestrichen werden können

Änderungen in den Prüfungsstandards (1/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
KFS/PG 1	Fachgutachten über die Durchführung von Abschlussprüfungen			•
KFS/PG 2	Fachgutachten über Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen nach § 273 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch			•
KFS/PG 3	Fachgutachten über die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB bei Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen			•
IWP/PG 5	Richtlinie über Grundsätze der Bestimmung des Umfanges von Prüfungshandlungen	•		

Änderungen in den Prüfungsstandards (2/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
IWP/PG 7	Richtlinie zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbetrieben		•	
KFS/PG 10	Fachgutachten über die Prüfung des Lageberichtes			•
KFS/PG 11	Fachgutachten über Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (ISRE) ¹			geringfügig (Quer- verweise)
KFS/PG 12	Fachgutachten über die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen	•		

¹ Eine Übernahme der ISREs ist derzeit nicht vorgesehen

Änderungen in den Prüfungsstandards (3/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
KFS/PG 13	Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen ²			geringfügig (Querverweise)
KFS/PG 14	Fachgutachten über vereinbarte Untersuchungshandlungen ²			geringfügig (Querverweise)
IWP/PE 1	Richtlinie zu den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers	•		Neuer Inhalt Auftragsarten
IWP/PE 2	Richtlinie zur Anwesenheit des Abschlussprüfers bei der körperlichen Bestandsaufnahme von Vorräten	•		
IWP/PE 3	Richtlinie zur Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen	•		

² Eine Übernahme der ISAEs bzw. ISRSs ist derzeit nicht vorgesehen

Änderungen in den Prüfungsstandards (4/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
KFS/PE 5	Fachgutachten zur Einholung von Vollständigkeitserklärungen bei Abschlussprüfungen	•		
KFS/PE 7	Stellungnahme zur Vorgangsweise bei Erstprüfungen	•		
KFS/PE 8	Stellungnahme zur Verpflichtung des Abschlussprüfers auf Vorlage des Prüfungsberichts gemäß § 273 Abs 4 UGB		•	
KFS/PE 11	Empfehlung für die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Ausfertigung eines Comfort Letters			geringfügig (Quer- verweise)

Änderungen in den Prüfungsstandards (5/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
KFS/PE 12	Richtlinie zur Einholung von Bankbestätigungen („Bankbriefen“)	•		
KFS/PE 13	Stellungnahme zur Haftung für Fehler des Prüfers bei Prüfungen, die keine Pflichtprüfungen gem. § 268 HGB sind und bei Aufträgen zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht		•	
IWP/PE 14	Richtlinie zur Prüfung bei ausgelagerten Funktionen			geringfügig (Quer- verweise)

Änderungen in den Prüfungsstandards (6/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
IWP/PE 15	Richtlinie zur Formulierung des Bestätigungsvermerks gemäß § 274 UGB des Abschluss/Bankprüfers zum Rechenschaftsbericht einer Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien) über ein von ihr verwaltetes Sondervermögen (Immobilienfonds)			<ul style="list-style-type: none"> •
KFS/PE 16	Empfehlung zum Umfang einer prüferischen Durchsicht sowie zur Formulierung eines Berichts über die prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten gemäß § 87 BörseG		<ul style="list-style-type: none"> • 	

Änderungen in den Prüfungsstandards (7/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
IWP/PE 17	Stellungnahme zu Einzelfragen im Zusammenhang mit Prospekten im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG		•	
KFS/PE 18	Stellungnahme über ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB			•
IWP/PE 19	Stellungnahme zu Einzelfragen zu den Unabhängigkeitsvorschriften nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) idF Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008)			geringfügig (Querverweise)

Änderungen in den Prüfungsstandards (8/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
IWP/PE 20	Stellungnahme zur Verpflichtung des Abschlussprüfers gemäß § 275 Abs 1 UGB zur Weitergabe relevanter Informationen über das geprüfte Unternehmen			geringfügig (Quer- verweise)
KFS/PE 21	Fachgutachten zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Privatstiftungen		•	
KFS/PE 22	Prüfung von Vereinen			geringfügig (Quer- verweise)

Änderungen in den Prüfungsstandards (9/9)

FG/RL	Titel	Änderungen		
		FG entfällt	Keine Änderung	Überarbeitung
KFS/PE 23	Stellungnahme über die Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendegütesiegels für spendensammelnde Non-Profit Organisationen		•	
KFS/PE 24	Stellungnahme zur Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit			geringfügig (Quer- verweise)

Neuerungen der Fachgutachten – Prüfung

Inhalt

1. Ausgangslage und Vorgangsweise
2. Änderungen in den Prüfungsstandards
- 3. Rahmenkonzept zu Auftragsarten**
4. Änderungen in den Prüfungsstandards aufgrund der Einführung der ISAs in Österreich
5. Fachgutachten, die durch die Übernahme der ISAs gestrichen werden können

Das allgemeine Rahmenkonzept zu Auftragsarten (Framework)

Das neue KFS/PG 1 (1. Teil)

Rahmenkonzept zu Auftragsarten (1/4)

- **Rahmenkonzept zu Auftragsarten**

- Vorbemerkungen
- Zusicherungsleistungen
- Sonstige Dienstleistungen
- Anlagen

- **Vorbemerkungen**

- Überblick über Leistungen, die von Berufsangehörigen erbracht werden können
- Kein Fachgutachten
- Grundsätzliche Auftragsarten
 - Zusicherungsleistungen (Assurance Services, Betriebswirtschaftliche Prüfungsaufträge)
 - Sonstige Dienstleistungen

Rahmenkonzept zu Auftragsarten (2/4)

- **Zusicherungsleistungen**

- Berufsangehörige gibt Urteil über die Richtigkeit der von ihm geprüften Informationen ab
- Zusicherungsleistungen können sich beziehen auf
 - vergangenheitsorientierte Finanzinformationen
 - andere Informationen als vergangenheitsorientierte Finanzinformationen

- **Zusicherungsleistungen zu vergangenheitsorientierten Finanzinformationen**

- Prüfungen - Berichte mit hinreichender Sicherheit
- Prüferische Durchsichten - Berichte mit begrenzter Sicherheit

Rahmenkonzept zu Auftragsarten (3/4)

- **Prüfungen - Berichte mit hinreichender Sicherheit**

 - Abschlüsse für allgemeine Zwecke

 - Abschlüsse für einen speziellen Zweck

 - einzelne Finanzaufstellungen

 - bestimmte Bestandteile, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung

 - verdichtete Abschlüsse

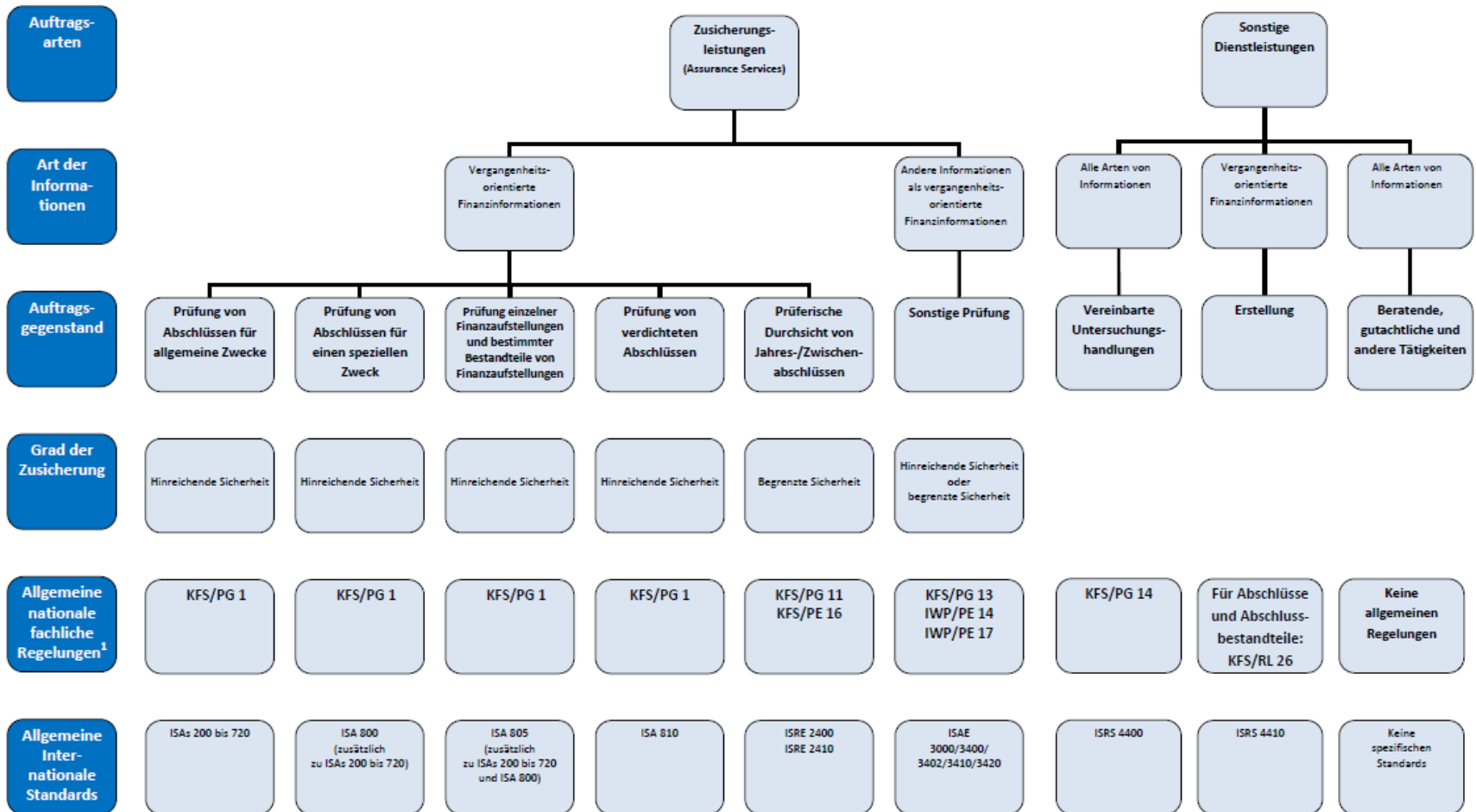
- **Zusicherungsleistungen zu anderen Informationen als
vergangenheitsorientierte Finanzinformationen**

 - Hinreichende oder begrenzte Sicherheit

Rahmenkonzept zu Auftragsarten (4/4)

- **Sonstige Dienstleistungen**
 - vereinbarte Untersuchungshandlungen
 - Erstellungsleistungen
 - beratende, gutachtliche und andere Tätigkeiten
- **Anlagen**
 - Anlage 1 Gesamtübersicht
 - Anlage 2 Definitionen

Auftragsarten und deren Rahmenbedingungen



Rahmenkonzept zu Auftragsarten

Definitionen (1/8)

Vergangenheitsorientierte Finanzinformationen

- In Begriffen des Rechnungswesens ausgedrückte Informationen bezüglich einer bestimmten Einheit, die hauptsächlich aus dem Buchführungssystem der betreffenden Einheit abgeleitet werden, über wirtschaftliche Ereignisse in vergangenen Zeiträumen oder über wirtschaftliche Gegebenheiten oder Umstände zu bestimmten Zeitpunkten in der Vergangenheit. (ISA 200.13 (g))
- Dazu gehören (vgl die Fußnote zu ISA 200.2, weiters ISA 200.A8):
 - Finanzaufstellungen: Abschlüsse (Jahres-, Konzern-, Zwischenabschlüsse) und sonstige Finanzaufstellungen (zB Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Vermögensaufstellung)
 - Posten einer Finanzaufstellung (zB Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Personalaufwand)
 - sonstige aus der Buchführung entnommene Finanzinformationen (zB ein bestimmter Geschäftsvorfall, ein bestimmter Vermögenswert oder eine bestimmte Schuld)

Rahmenkonzept zu Auftragsarten

Definitionen (2/8)

Andere Informationen als vergangenheitsorientierte Finanzinformationen

können sein:

- prospektive finanzielle Ergebnisse oder prospektive finanzielle Lage
- nicht-finanzielle Ergebnisse oder
- nicht-finanzielle Lage
- physische Charakteristika
- Systeme und Prozesse
- Verhalten

Einschlägige Prüfungen können sich auf Plausibilität, Übereinstimmung mit Vorgaben, Vorhandensein, Regelkonformität, Wirksamkeit/Effektivität, Effizienz oder ähnliche Kriterien beziehen.

Rahmenkonzept zu Auftragsarten

Definitionen (3/8)

Abschluss

Eine strukturierte Darstellung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen unter Einschluss der damit zusammenhängenden Angaben, mit der beabsichtigt wird, in Übereinstimmung mit einem Regelwerk der Rechnungslegung über die wirtschaftlichen Ressourcen oder Verpflichtungen einer Einheit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder deren Veränderungen für einen bestimmten Zeitraum zu kommunizieren. Die damit zusammenhängenden Angaben enthalten in der Regel eine Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und andere erläuternde Informationen. Der Begriff „Abschluss“ bezieht sich normalerweise auf einen vollständigen Abschluss, so wie durch die Anforderungen des maßgebenden Regelwerks der Rechnungslegung festgelegt, kann jedoch auch eine einzelne Finanzaufstellung betreffen. (ISA 200.13 (f))

Rahmenkonzept zu Auftragsarten

Definitionen (4/8)

Abschluss für allgemeine Zwecke (General Purpose Financial Statements)

Regelwerk der Rechnungslegung, welches die gemeinsamen Bedürfnisse eines breiten Spektrums von Nutzern an Finanzinformationen erfüllt.

Abschluss für spezielle Zwecke (Special Purpose Financial Statements)

Regelwerk der Rechnungslegung, welches die Informationsbedürfnisse eines eingeschränkten Adressatenkreises von Finanzinformationen gerecht wird.

UGB und IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind



Abschluss für allgemeine Zwecke

Rahmenkonzept zu Auftragsarten

Definitionen (5/8)

Maßgebendes Regelwerk der Rechnungslegung

Das bei der Aufstellung des Abschlusses gewählte Regelwerk der Rechnungslegung, das angesichts der Art der Einheit und der Zielsetzung des Abschlusses akzeptabel ist oder durch Gesetze oder andere Rechtsvorschriften vorgegeben wird. Es wird zwischen Regelwerk zur **sachgerechten Gesamtdarstellung** und Regelwerk zur **Normentsprechung** unterschieden. (ISA 200.13 (a))

Rahmenkonzept zu Auftragsarten

Definitionen (6/8)

Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung

Der Begriff „Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung“ wird für ein Regelwerk der Rechnungslegung verwendet, das die Einhaltung der Anforderungen des Regelwerks verlangt und

- (i) explizit oder implizit anerkennt, dass es notwendig sein kann, dass das Management Abschlussangaben macht, die über die ausdrücklich von dem Regelwerk geforderten hinausgehen, um eine sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses zu erreichen, oder
- (ii) explizit anerkennt, dass es für das Management notwendig sein kann, von einer Anforderung des Regelwerks abzuweichen, um eine sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses zu erreichen. Solche Abweichungen sind erwartungsgemäß nur in äußerst seltenen Fällen notwendig. (ISA 200.13 (a))

Regelwerk zur Normentsprechung

Der Begriff „Regelwerk zur Normentsprechung“ wird für ein Regelwerk der Rechnungslegung verwendet, das die Einhaltung der Anforderungen des Regelwerks verlangt, jedoch nicht die oben in (i) oder (ii) genannten Anerkennungen beinhaltet. (ISA 200.13 (a))

Rahmenkonzept zu Auftragsarten

Definitionen (7/8)

- **Einordnung von UGB und IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind**
- **UGB**
 - § 222 Abs 2 UGB – Generalnorm/-klausel
 - Gesetzeswortlaut – „getreues Bild“



Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung

- **IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind**
 - IAS 1.17 (c) zusätzliche Angaben
 - IAS 1.19 „overriding principle“ in äußerst seltenen Fällen



Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung

Rahmenkonzept zu Auftragsarten

Definitionen (8/8)

Finanzaufstellung

Vgl die Aufzählung unter „Vergangenheitsorientierte Finanzinformationen“.

Eine einzelne Finanzaufstellung oder ein bestimmter Bestandteil einer Finanzaufstellung schließt die damit zusammenhängenden Angaben ein. Die damit zusammenhängenden Angaben umfassen normalerweise eine Zusammenfassung von bedeutsamen Rechnungslegungsmethoden und andere erläuternde Informationen, die für die Finanzaufstellung oder den Bestandteil relevant sind. (ISA 805.6 (c))

Bestandteil einer Finanzaufstellung

Mit „Bestandteil einer Finanzaufstellung“ oder „Bestandteil“ ist ein „Bestandteil, Konto oder Posten einer Finanzaufstellung“ gemeint. (ISA 805.6 (a))

Neuerungen der Fachgutachten – Prüfung

Inhalt

1. Ausgangslage und Vorgangsweise
2. Änderungen in den Prüfungsstandards
3. Rahmenkonzept zu Auftragsarten
- 4. Änderungen in den Prüfungsstandards aufgrund der Einführung der ISAs in Österreich**
5. Fachgutachten, die durch die Übernahme der ISAs gestrichen werden können

Aufbau KFS/PG 1 neu

- 1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich**
 - 1.1. Vorbemerkungen
 - 1.2. Anwendungsbereich
- 2. Anwendung der International Standards on Auditing (ISAs)**
- 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs**
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Zusätzliche Anforderungen zu einzelnen ISAs
 - 3.2.1. ISA 210 Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge
 - 3.2.2. ISA 250 Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Abschluss bei einer Abschlussprüfung
 - 3.2.3. ISAs 700/705/706 Erteilung eines Vermerks zum Abschluss (inkl. Hervorhebungen und Modifizierungen)
 - 3.2.4. Prüfung des Lageberichts

Aufbau KFS/PG 1 neu

- 3.3. Klarstellungen zu einzelnen ISAs
 - 3.3.1. ISA 200 Übergreifende Zielsetzungen des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing
 - 3.3.2. ISA 260 Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen
 - 3.3.3. ISA 315 Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds
 - 3.3.4. ISA 560 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag
 - 3.3.5. ISA 580 Schriftliche Erklärungen
 - 3.3.6. ISA 710 Vergleichsinformationen – Vergleichszahlen und Vergleichsabschlüsse

Aufbau KFS/PG 1 neu

- 3.4. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu ISA 600 Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)
- 4. **Anwendungszeitpunkt**
- 5. **Änderung und Aufhebung anderer Fachgutachten, Richtlinien und Stellungnahmen**

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

Vorbemerkungen

- Ersetzt FG KFS/PG 1 aus 2009
- Legt **Berufsauffassung** dar, wie Abschlussprüfungen nach österreichischen Grundsätzen durch Abschlussprüfer durchzuführen sind
- Abschlussprüfung: siehe KFS/PE 1 (Neu) Rahmenkonzept zu Auftragsarten; gilt demnach für Prüfungen, die im Sinne des § 5 Abs 2 Z 2 WTBG mit der Erteilung eines **förmlichen Bestätigungsvermerks** verbunden sind
- Fachsenat erachtet die Anwendung der ISAs als die angemessene Interpretation der österreichischen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen, auch wenn sie derzeit noch nicht vorgesehen sind (§ 269 a UGB)

Begründung: Hinweis auf bisherige Berufsausübung und oftmalige vertragliche Vereinbarung

Freilich sind dabei zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu berücksichtigen, die sich aus den gesetzlichen österreichischen Grundsätzen ergeben

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

Vorbemerkungen

- Durch Anwendung der ISAs sollen **die internationale Vergleichbarkeit** sowie eine **einheitliche Urteilsqualität** der in der EU durchgeführten Abschlussprüfungen gefördert werden; Sachgerechte Anwendung der ISAs in Abhängigkeit von Größe und Komplexität sichert eine verhältnismäßige Abschlussprüfung
- Künftige Änderungen bestehender ISAs, Erlass neuer ISAs: Fachsenat wird festlegen, ab wann der betreffende Standard anzuwenden ist (Voraussetzung deutsche Übersetzung); Prüfung, ob mit Standard mit österreichischem Recht in Einklang steht; allfällige zusätzliche Anforderungen oder Klarstellungen sollen im Anwendungsbeschluss berücksichtigt werden

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

- Gesetzliche und freiwillige Prüfungen von Abschlüssen für allgemeine Zwecke ohne Rücksicht auf Größe, Rechtsform und wirtschaftliche Zielsetzung (zB Gewinnorientierung) der geprüften Einheit als auch für Prüfungen von Abschlüssen für einen speziellen Zweck, von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen einer Finanzaufstellung und von verdichteten Abschlüssen
- Abschlüsse, die in Übereinstimmung mit dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder mit den International Financial Reporting Standards (IFRSs), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt wurden, sind als Abschlüsse für allgemeine Zwecke (general purpose financial statements) zu qualifizieren

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

- Davon zu unterscheiden sind Abschlüsse für einen speziellen Zweck (special purpose financial statements), die in Übereinstimmung mit einem Regelwerk aufgestellt wurden, das darauf ausgerichtet ist, den Informationsbedürfnissen von bestimmten Nutzern von Finanzinformationen gerecht zu werden (Regelwerk für einen speziellen Zweck). Diese Abschlüsse für einen speziellen Zweck können einer Prüfung unterliegen (vgl ISA 800).
- Auch einzelne Finanzaufstellungen und bestimmte Bestandteile, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung können einer Prüfung unterliegen (vgl ISA 805).
- Ein verdichteter Abschluss, der von einem Abschluss abgeleitet worden ist, der von einem Abschlussprüfer in Übereinstimmung mit diesem Fachgutachten geprüft wurde, darf nur von diesem Abschlussprüfer geprüft werden (vgl ISA 810).

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

- Freiwillige Prüfungen, bei denen mit dem Auftraggeber vereinbart wird, dass dieses Fachgutachten oder einzelne Bestimmungen dieses Fachgutachtens nicht anzuwenden sind: Prüfer hat in allen schriftlichen Aussagen über die Prüfung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Bestätigungsvermerk in der für die gesetzlichen Prüfungen vorgesehenen Form darf in einem solchen Fall nicht erteilt werden.
- FG bezieht sich nicht nur auf die Prüfung von Abschlüssen von Unternehmen, sondern auch auf die Prüfung von Abschlüssen von Vereinen, Stiftungen, anderen Körperschaften und sonstigen Institutionen (Rechtsträgern) sowie von nicht rechtlich abgegrenzten wirtschaftlichen Einheiten. IdF vereinfachend „Prüfung von Einheiten“

2. Anwendung der Internationalen Standards on Auditing (ISAs)

„Bei der Durchführung von Prüfungen von Abschlüssen für allgemeine Zwecke, von Abschlüssen für einen speziellen Zweck, von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung und von verdichteten Abschlüssen, die nach österreichischen Grundsätzen zu erfolgen haben, **sind die International Standards on Auditing (ISAs)** des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC), ISA 200 bis ISA 810 einschließlich der jeweiligen Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen, anzuwenden. Dabei sind die **zusätzlichen Anforderungen und die Klarstellungen** dieses Fachgutachtens zu einzelnen ISAs zu beachten.“

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.1. Allgemeines

Um die Anwendung der ISAs im Kontext der österreichischen Rechtsvorschriften zu erleichtern, wird in der Folge auf zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu den ISAs eingegangen, die sich aus den zu beachtenden österreichischen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

Auf Besonderheiten und zusätzliche Anforderungen aufgrund von sondergesetzlichen Vorschriften (zB Bankwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Privatstiftungsgesetz, Vereinsgesetz) wird in diesem Fachgutachten nicht eingegangen.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.2. Zusätzliche Anforderungen zu einzelnen ISAs

3.2.1. ISA 210 Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge

Bei Wahl des Abschlussprüfers und Abschluss des Prüfungsvertrages sind zusätzlich zu ISA 210 folgende Anforderungen zu beachten:

- § 270 Abs 1a UGB - Transparenzschreiben - § 270er Erklärung muss vor Erstattung des Wahlvorschlags bzw. Wahl des Abschlussprüfers vorliegen
- § 270 Abs 1 UGB - AR schließt Prüfungsvertrag ab und vereinbart Entgelt
- § 270 Abs 2 UGB - Abschlussprüfer ist auch Konzernabschlussprüfer
- § 270 Abs 4 UGB - Bestimmung des Abschlussprüfers durch für Handelssachen berufenen Gerichtshof

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- § 270 Abs 6 UGB
 - Auflösung eines abgeschlossenen Prüfungsvertrages nur aus wichtigem Grund
- § 88 Abs 7 WTBG
 - Nennung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.2.2. ISA 250 Berücksichtigung der Auswirkung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Abschluss bei der Abschlussprüfung

Zusätzlich zu den Anforderungen des ISA 250 sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen folgende Punkte zu beachten:

- § 269 Abs 1 UGB Abschlussprüfer hat auch die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Satzung zu beachten
- § 273 Abs 2 UGB Redepflicht erstreckt sich auch auf Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.2.3. ISAs 700/705/706 Erteilung eines Vermerks zum Abschluss (inkl. Hervorhebung von Modifizierungen)

- § 273 Abs 1 UGB Erstellung eines Prüfberichtes (KFS/PG 2)
- § 274 UGB Bestätigungsvermerk (KFS/PG 3)
- ISA 700 gilt für Abschlüsse für allgemeine Zwecke

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.2.4. Prüfung des Lageberichts

- Vorschriften zur Prüfung des Lageberichts -> durch ISA nicht abgedeckt
- KFS/PG 10 Prüfung des Lageberichts daher ist zusätzlich zu beachten

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.3. Klarstellung zu einzelnen ISAs

3.3.1. ISA 200 Übergreifende Zielsetzungen des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing

- Ziel der Durchführung einer Abschlussprüfung ist ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob der zu prüfende Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung (financial reporting framework) aufgestellt wurde.
- ISA 200 unterscheidet zwischen einem
 - „Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung“ (fair presentation framework)
 - „Regelwerk zur Normentsprechung“ (compliance framework).

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- **„Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung“** wird für ein Regelwerk der Rechnungslegung verwendet, das die Einhaltung der Anforderungen des Regelwerks verlangt und
 - a) explizit oder implizit anerkennt, dass es notwendig sein kann, dass das Management Abschlussangaben macht, die über die ausdrücklich von dem Regelwerk geforderten hinausgehen, um eine sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses zu erreichen, oder
 - b) explizit anerkennt, dass es für das Management notwendig sein kann, von einer Anforderung des Regelwerks abzuweichen, um eine sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses zu erreichen. Solche Abweichungen sind erwartungsgemäß nur in äußerst seltenen Fällen notwendig.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- **„Regelwerk zur Normentsprechung“** wird für ein Regelwerk der Rechnungslegung verwendet, das die Einhaltung der Anforderungen des Regelwerks verlangt, jedoch weder die oben unter a) geforderten Ergänzungen noch die unter b) zulässigen Abweichungen verlangt bzw gestattet.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- Entsprechend der **Generalnorm** des § 222 Abs 2 bzw § 250 Abs 2 UGB haben nach den Vorschriften des UGB aufgestellte Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften bzw Konzernabschlüsse ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im (Konzern-)Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.
- Klarstellend wird festgehalten, dass die Rechnungslegungsvorschriften des UGB für Jahres- und Konzernabschlüsse daher als **Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung** zu qualifizieren sind.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- Für gemäß § 245a UGB aufgestellte **Konzernabschlüsse** sind das maßgebende Regelwerk die IFRSs, wie sie in der EU anzuwenden sind, ergänzt um einzelne Anforderungen des UGB. Gemäß IAS 1.17 (c) sind zusätzliche Angaben zu machen, wenn die Anforderungen der IFRSs unzureichend sind, um es den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen einzelner Geschäftsvorfälle sowie sonstiger Ereignisse und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- Weiters sieht IAS 1.19 vor, dass in den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung einer in einem IFRS enthaltenen Anforderung so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit dem im Rahmenkonzept dargestellten Zweck führen würde, ein Unternehmen von dieser Anforderung unter Beachtung der Angabepflichten des IAS 1.20 abzuweichen hat, sofern die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eine solche Abweichung erfordern oder ansonsten nicht untersagen (**overriding principle**).
- Klarstellend wird festgehalten, dass daher auch die Rechnungslegungsvorschriften der IFRSs als **Regelwerk zur sachgerechten Gesamtdarstellung** zu qualifizieren sind.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.3.2. ISA 260 Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen

- Auslegung des Begriffs „die für die Überwachung Verantwortlichen“ (UGB bzw. andere maßgebende Bestimmungen)
- auch Tatbestände, die zur Redepflicht gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB führen, sind umfasst
- KFS/PG 18 Stellungnahme zu ausgewählten Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.3.3. ISA 315 Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds

- § 269 Abs 1 UGB in die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen
- ISA 315.18 Abschlussprüfer muss ein Verständnis vom rechnungslegungsbezogenen Informationssystem und der damit verbundenen Geschäftsprozesse gewinnen



Klarstellung rechnungslegungsbezogenes Informationssystem schließt auch das Buchführungssystem mit ein

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.3.4. ISA 560 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

- Ergänzend zu den Bestimmungen des ISA 560 wird auf das Fachgutachten KFS/PG 3 verwiesen, welches die Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk regelt.
- Nach ISA 560.6 endet die Verpflichtung des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag frühestens mit dem Datum der Aufstellung des Abschlusses durch die gesetzlichen Vertreter, jedenfalls aber mit dem Datum des Bestätigungsvermerks und nicht mit dem Datum einer Genehmigung des Abschlusses durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung.
- Hinsichtlich der AFRAC-Stellungnahme „Wertaufhellung und Wertbegründung vor und nach Aufstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen“, die sich ebenso mit Folgewirkungen von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag befasst, ist klarstellend festzuhalten, dass diese an die für die Aufstellung und die Feststellung des Abschlusses verantwortlichen Organe gerichtet ist und somit für den Abschlussprüfer keine über die Regelungen von ISA 560 hinausgehenden Verpflichtungen enthält.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

3.4. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu ISA 600 Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)

- Zusätzlich zu den Anforderungen des ISA 600 sind bei der Durchführung von Konzernabschlussprüfungen gemäß § 269 Abs 1 und 2 UGB entsprechend den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen die folgenden weiteren Anforderungen und Klarstellungen zu beachten:
 - Vorlagepflichten und Auskunftsrecht nach § 272 Abs 3 UGB
 - § 269 Abs 2 UGB...deren Tätigkeit in geeigneter Weise zu überwachen mittels eines strukturierten und einheitlichen Kommunikationsprozesses

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen werden als Berichtspakete bezeichnet
- § 269 Abs 1 Einhaltung ergänzender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder Satzung -> bezieht sich nur auf Konzernmuttereinheit
- In Ergänzung zu ISA 600.19 ff hat der Abschlussprüfer in dem Fall, dass ein Teil des Konzerns von **Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften aus Drittländern**, die keine Vereinbarungen zur Zusammenarbeit gemäß Art 47 der Abschlussprüfungsrichtlinie geschlossen haben, geprüft wird, Erkundigungen darüber einzuholen, ob er auf Antrag einen **ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu den Prüfungsunterlagen** der anderen Abschlussprüfer erhält. Diese Erkundigungen sind in den Prüfungsunterlagen zu dokumentieren.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- **Abschlussprüfern im Geltungsbereich der Abschlussprüfungs-richtlinie:** der Abschlussprüfer kann von der Erfüllung dieser Voraussetzungen ausgehen (ebenso bei Abschlussprüfern aus Drittländern, die gemäß Art 45 der Abschlussprüfungsrichtlinie registriert sind).
- Art 27 lit b der Abschlussprüfungsrichtlinie (Aufbewahrung der Unterlagen, welche die Überprüfung der Arbeit anderer Abschlussprüfer zum Zweck der Konzernabschlussprüfung dokumentieren): die vom Abschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die entsprechende zuständige Stelle die Arbeit des Abschlussprüfers ordnungsgemäß überprüfen kann.

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- Art 27 lit b der Abschlussprüfungsrichtlinie bezieht sich auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die von den zuständigen Stellen eines **Mitgliedstaats** nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurden, aber auch auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus **Drittländern**, wenn mit den zuständigen Stellen des jeweiligen Drittlands eine Zusammenarbeit gemäß Art 47 der Abschlussprüfungsrichtlinie besteht. Dies setzt voraus, dass bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen des Art 47 „*auf Grundlage der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den betroffenen zuständigen Stellen getroffen wurden*“ (Art 47 Abs 1 lit d).

KFS/PG 1 3. Zusätzliche Anforderungen und Klarstellungen zu einzelnen ISAs

- Art 27 lit c der Abschlussprüfungsrichtlinie regelt den Fall, dass ein Teil des Konzerns von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften aus Drittländern, die keine Vereinbarungen zur Zusammenarbeit gemäß Art 47 der Abschlussprüfungsrichtlinie geschlossen haben, geprüft wird. Der Abschlussprüfer ist dafür verantwortlich, *„sicherzustellen, dass den öffentlichen Aufsichtsstellen die Unterlagen über die Arbeit ordnungsgemäß übergeben werden, die von den Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland geleistet wurde, einschließlich der Arbeitsdokumente im Zusammenhang mit der Konzernabschlussprüfung. Zur Sicherstellung dieser Aushändigung bewahrt der Konzernabschlussprüfer eine Kopie dieser Unterlagen auf oder vereinbart andernfalls mit den Prüfern oder den Prüfungsunternehmen aus dem Drittland seinen ungehinderten und unbeschränkten Zugang auf Antrag oder trifft sonstige geeignete Maßnahmen. Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Prüfung betreffenden Arbeitsunterlagen aus einem Drittland an den Konzernabschlussprüfer weitergegeben werden können, müssen die vom Konzernprüfer aufbewahrten Unterlagen Nachweise dafür enthalten, dass er die geeigneten Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Prüfungsunterlagen zu erhalten, und, im Fall anderer als durch die nationale Rechtsetzung entstandener rechtlicher Hindernisse, Nachweise für das Vorhandensein eines Hindernisses.“*

KFS/PG 1 4. Anwendungszeitpunkt

Prüfungen von Geschäftsjahren, die am oder nach dem 30.06.2016 enden

KFS/PG 2 – Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen Allgemein

- Dieses Fachgutachten berücksichtigt die besonderen Erfordernisse des § 273 Abs 1 UGB
- Der Abschlussprüfer „hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen“

➤ ***Hinweis: Die Buchführung wird – in Übereinstimmung mit ISA 700 – nicht mehr im Bestätigungsvermerk erwähnt, bleibt aber Bestandteil der Berichterstattung im Prüfungsbericht***

KFS/PG 2 – Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen Änderungen

- Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der ISA.
- Neues Kapitel betreffend Nachtragsprüfungen – Besonderheiten in der Berichterstattung (ergänzend zu KFS PG 3)
- etliche Änderungen im Detail

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

- **ISA 700** Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Vermerks zum Abschluss
- **ISA 705** Modifizierungen des Prüfungsurteils im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- **ISA 706** Hervorhebung eines Sachverhalts und Hinweis auf sonstige Sachverhalte durch Absätze im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- **ISA 710** Vergleichsinformationen – Vergleichszahlen und Vergleichsabschlüsse

➤ **in Österreich: Bestätigungsvermerk**

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

Änderungen (1/2)

- **Vorbemerkungen**
 - PG 3 in Ergänzung zu ISA 700, 705, 706 und 710
- **Anwendungsbereich**
 - bei allen gesetzlich vorgesehenen Prüfungen und freiwilligen Prüfungen, die den gesetzlichen nach Art und Inhalt entsprechen
 - gilt für Bestätigungsvermerke über Prüfungen von Abschlüssen für allgemeine Zwecke
- **Allgemeines**
 - einige Rz aus alten Fachgutachten wurden gestrichen (Gesamturteil beruht auf Einzelergebnissen... und keine Garantie für Fortbestand der Einheit)

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB Änderungen (2/2)

- **Folgende Abschnitte wurden aus dem alten PG 3 gestrichen, da diese durch ISA 700, 705, 706 abgedeckt sind:**
 3. Gesetzliche Grundlagen – Inhalt und Gliederung des Bestätigungsvermerks
 4. Einleitung und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung
 5. Prüfungsurteil

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

- Inhalt und Gliederung des Bestätigungsvermerks**

Abschnitte	ISA 700	§ 274 UGB
Überschrift	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Bestätigungsvermerk/ Versagungsvermerk
Empfänger	Empfänger	nicht geregelt
Einleitender Absatz	Vermerk zum Abschluss	Bericht zum Abschluss
Verantwortung des Managements für den Abschluss	Verantwortung des Managements für den Abschluss	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss
Verantwortung des Abschlussprüfers	Verantwortung des Abschlussprüfers	Verantwortung des Abschlussprüfers
Prüfungsurteil	Prüfungsurteil	Prüfungsurteil
Sonstige Angabepflichten im Vermerk	Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen	Aussagen zum Lagebericht
Unterschrift des Abschlussprüfers	Unterschrift des Abschlussprüfers	Unterschrift des Abschlussprüfers
Datum des Vermerks des Abschlussprüfers	Datum des Vermerks des Abschlussprüfers	Datum des Bestätigungsvermerks/ Versagungsvermerks des Abschlussprüfers
Ort des Abschlussprüfers	Ort des Abschlussprüfers	Ort des Abschlussprüfers

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

Österreichische Besonderheiten zum Bestätigungsvermerk

- Überschrift (Bestätigungsvermerk/Versagungsvermerk)
- Verantwortung
 - Buchführung wird nicht mehr erwähnt (Verweis auf ISA 700.26 und ISA 700.A23)
 - maßgebendes Regelwerk der Rechnungslegung
 - UGB
 - IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind
 - sondergesetzliche Bestimmungen

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

- Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der (gesetzlichen) Abschlussprüfung

...Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing.

- Prüfungsurteil
 - § 274 Abs 2 Satz 1
 - meine/unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt
 - nach ISA 700.35
 - Der Abschluss stellt... in Übereinstimmung mit (dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung) in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar
 - Der Abschluss vermittelt in Übereinstimmung mit (dem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild
 - in Österreich gesetzlich vorgeschriebene Formulierung
 - ...vermittelt der Abschluss ein möglichst getreues Bild der...

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks bei modifizierten Prüfungsurteilen

- Überschriften
 - Bestätigungsvermerk – Versagungsvermerk
 - Absatz zur Grundlage der Modifizierung hat Überschrift
 - Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil bzw. Grundlage für das versagte Prüfungsurteil
 - Absatz mit Prüfungsurteil hat Überschrift
 - Eingeschränktes Prüfungsurteil – Versagtes Prüfungsurteil

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

Modifizierte Bestätigungsvermerke:

ISA	UGB
eingeschränktes Prüfungsurteil (ISA 705.6 (a) oder (b))	eingeschränkter Bestätigungsvermerk (Z 3 lit b)
versagtes Prüfungsurteil (ISA 705.6 (a))	Versagung auf Grund von Einwendungen (Z 3 lit c)
nicht abgegebenes Prüfungsurteil (ISA 705.6 (b))	Versagung, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Z 3 lit d)

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

- ***Sonstige Angabepflichten im Vermerk***
 - **ISA 700.38 „Vermerk zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen“**
falls Abschlussprüfer sonstigen über die ISA-Angabepflichten zu Abschluss hinausgehende Angabepflichten nachkommt
 - **UGB: Aussagen zu Lagebericht**
- ➔ wurden ins neue PG 3 unverändert übernommen, außer

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB

- **Konsequenzen des Fehlens des Lageberichts**

Bisherige Fassung:

Erstellt die Gesellschaft keinen Lagebericht/ Konzernlagebericht, obwohl sie gemäß den Bestimmungen des UGB dazu verpflichtet wäre, so stellt dies ein Prüfungshemmnis dar. Dieses Prüfungshemmnis bezieht sich allerdings auf die gesetzlich vorgeschriebene vollständige Finanzberichterstattung (Jahres-/Konzernabschluss mit Lagebericht/ Konzernlagebericht), sodass ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt werden kann. Die gesetzlichen Vertreter sind schriftlich aufzufordern, einen Lagebericht/ Konzernlagebericht zu erstellen.

Neue Fassung:

Erstellt die Gesellschaft keinen Lagebericht, obwohl sie gemäß den Bestimmungen des UGB dazu verpflichtet wäre, so kann der Abschlussprüfer keine ausreichenden Prüfungsnachweise erlangen (Prüfungshemmnis), weil die gesetzlich vorgeschriebene Finanzberichterstattung (Jahresabschluss mit Lagebericht) nicht vollständig vorliegt. Es muss daher eine entsprechende Modifikation des Bestätigungsvermerks erfolgen.

KFS/PG 3 – Erteilung von Bestätigungsvermerken nach den Vorschriften des UGB Änderungen

- **Widerruf des Bestätigungsvermerks**
 - Verweis auf ISA 560.17
- **Nachtragsprüfungen**
 - Verweis auf ISA 560.11 ff

KFS/PE 18 – Stellungnahme über ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB

Allgemein

- Im Fachgutachten werden folgende Tatsachen behandelt, die zu einer Redepflicht führen können:
 - Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung (§ 273 Abs 2 UGB)
 - Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses (§ 273 Abs 2 letzter Satz UGB)
 - Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 273 Abs 3 UGB)
- Die Kommunikation wird in folgenden ISAs behandelt:
 - ISA 260 – Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen
 - ISA 265 – Mitteilung über Mängel an die für die Überwachung Verantwortlichen und an das Management

KFS/PE 18 – Stellungnahme über ausgewählte Fragen zur Redepflicht des Abschlussprüfers gemäß § 273 Abs 2 und 3 UGB Änderungen

- Kapitel „Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses“ wurde gestrichen, da durch ISA 265 abgedeckt

Änderungen von anderen Fachgutachten/Stellungnahmen

KFS/PG 10 Prüfung des Lageberichts

- Querverweise
- sprachliche Änderungen

KFS/PG 11 Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen

- Querverweise
- sprachliche Änderungen
- Fußnoten wurden in Text übernommen

KFS/PG 13 Durchführung von sonstigen Prüfungen

- Querverweise
- sprachliche Änderungen

Änderungen von anderen Fachgutachten/Stellungnahmen

KFS/PG 14 Vereinbarte Untersuchungshandlungen

- sprachliche Änderungen

KFS/PE 22 Prüfung von Vereinen

- Randzahl (60) wurde geändert

KFS/PE 24 Durchführung von Prüfungen nach § 4a Abs 8 EStG zur Spendenabsetzbarkeit

- sprachliche Änderungen

Neuerungen der Fachgutachten – Prüfung

Inhalt

1. Ausgangslage und Vorgangsweise
2. Änderungen in den Prüfungsstandards
3. Rahmenkonzept zu Auftragsarten
4. Änderungen in den Prüfungsstandards aufgrund der Einführung der ISAs in Österreich
- 5. Fachgutachten, die durch die Übernahme der ISAs gestrichen werden können**

Fachgutachten, die durch die Übernahme der ISAs gestrichen wurden (1/3)

Fachgutachten/Richtlinie	Ersetzt durch
IWP/PG 5 - Richtlinie über Grundsätze der Bestimmung des Umfanges von Prüfungshandlungen	ISA 530 Stichprobenprüfungen
KFS/PG 12 - Fachgutachten über die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen	ISA 600 Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen • Zusätzliche Anforderungen in KFS PG 1
IWP/PE 1 - Richtlinie zu den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers	ISA 230 Prüfungsdokumentation

Fachgutachten, die durch die Übernahme der ISAs gestrichen wurden (2/3)

Fachgutachten/Richtlinie	Ersetzt durch
IWP/PE 2 - Richtlinie zur Anwesenheit des Abschlussprüfers bei der körperlichen Bestandsaufnahme von Vorräten	ISA 501 Prüfungsnachweise – besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten <ul style="list-style-type: none">• ISA 501.4 ff behandelt Prüfungsnachweise iZm dem Vorhandensein und der Beschaffenheit der Vorräte
IWP/PE 3 - Richtlinie zur Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen KFS/PE 12 - Richtlinie zur Einholung von Bankbestätigungen	ISA 505 Externe Bestätigungen <ul style="list-style-type: none">• Musterschreiben für Bankbestätigungen werden weiterhin zur Verfügung gestellt

Fachgutachten, die durch die Übernahme der ISAs gestrichen wurden (3/3)

Fachgutachten/Richtlinie	Ersetzt durch
KFS/PE 5 - Fachgutachten zur Einholung von Vollständigkeitserklärungen bei Abschlussprüfungen	ISA 580 Schriftliche Erklärungen <ul style="list-style-type: none">• Muster für VE werden weiterhin zur Verfügung gestellt
KFS/PE 7 - Stellungnahme zur Vorgangsweise bei Erstprüfungen	ISA 510 Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***